

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gasthörerengebühren vom 26. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 59, S. 503) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 26. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 3, S. 22)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gasthörerengebühren

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 17 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 167), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 26. Juni 2014 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gasthörergebühr

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt von Gasthörern/Gasthörerinnen für die Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50 Euro pro Semester und Person.

§ 2 Fälligkeit

Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 2a Befreiung von der Gasthörergebühr

(1) Auf Antrag werden Lehrkräfte, die an Hochschulpartnerschulen beschäftigt sind, von der Gasthörergebühr befreit. Hochschulpartnerschulen im Sinne dieses Absatzes sind allgemeinbildende und berufliche Schulen, die über die Praxisphasenbetreuung hinaus im Rahmen des Praxiskollegs der School of Education „Freiburg Advanced Center of Education – FACE“ mit den beteiligten Hochschulen eng in den Bereichen Forschung, Fort- und Weiterbildung, Lehre oder Mentoring zusammenarbeiten. Die Hochschulpartnerschule muss in dem Semester, für das die Befreiung beantragt wird, am Praxiskolleg teilnehmen. Die Lehrkraft hat bei der Antragstellung die Beschäftigung an der Hochschulpartnerschule durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung nachzuweisen.

(2) Auf Antrag wird von der Erhebung der Gasthörergebühr abgesehen, wenn die Person, die die Gasthörergebühr schuldet, bedürftig ist. Die Bedürftigkeit ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg über die Erhebung von Gasthörerengebühren vom 25. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 5, S. 5) außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gasthörergebühren vom 26. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 59, S. 503)

Erste Änderungssatzung vom 31. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 24, S. 74):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2017.

Zweite Änderungssatzung vom 26. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 3, S. 22):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2021.